

5488/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten Öllinger,  
Freundinnen und Freunde,  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Rezeptgebührenbefreiung (Nr. 58321J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage möchte ich - nach entsprechender Kontaktnahme mit dem u.a. zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit berufenen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - Folgendes festhalten;

Zur Frage 1:

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des/der Versicherten hat der Versicherungsträger gemäß § 136 Abs. 5 ASVG nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen.

Wesentliches Kriterium zur Beurteilung der sozialen Schutzbedürftigkeit war und ist dabei die Höhe des Einkommens. Als maßgebliche Einkommensgrenze gelten die Richtsätze für die Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 ASVG. Damit führt jede - vom Gesetz jährlich vorgesehene - Erhöhung dieser Richtsätze auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Einkommensgrenze für die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Bei Versicherten, die an Krankheiten oder Gebrechen leiden, durch die ihnen erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen, sind diese Richtsätze entsprechend zu erhöhen. Seit 1. Jänner 1994 ist demnach der auf 115% erhöhte Richtsatz heranzuziehen. Vor diesem Zeitpunkt waren die Richtsätze um einen Fixbetrag von S 900,- erhöht.

Zur Frage 2:

Da weder in meinem Ressort noch beim Hauptverband diesbezügliche Daten vorhanden sind, ist eine Beantwortung dieser Frage leider nicht möglich.